

Einstellung des Unterrichts an den Schulen der Sekundarstufe II (Mittel- und Berufsfachschulen) des Kantons Zürich

1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am Freitag, 13. März 2020 verordnet, dass Präsenzunterricht an den Schulen ab Montag, 16. März 2020 bis vorerst 4. April 2020 schweizweit vollständig eingestellt wird.

Der Kanton Zürich setzt diese Vorgabe an den Mittel- und Berufsfachschulen vorläufig bis zu den Frühlingsferien folgendermassen um:

2. Zielsetzung

Die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler, der Lehrpersonen, der Mitarbeitenden in Verwaltung und Betrieb sowie aller Angehörigen ist oberstes Ziel der Massnahme. Durch eine Reduktion des direkten Kontaktes an Mittelschulen und Berufsfachschulen soll die Übertragung des Covid-19-Virus insbesondere in der Bevölkerungsgruppe der jungen Erwachsenen verlangsamt bzw. reduziert werden.

Die Betreuung der Abschlussklassen sowie die Durchführung der Maturitätsprüfungen und des Qualifikationsverfahrens (Lehrabschlussprüfungen) haben dabei Priorität.

Das Erreichen der Lernziele für beide Schultypen soll nach Möglichkeit sichergestellt werden.

3. Durchführung anstehender Prüfungen

Bereits geplante Prüfungen finden unter Wahrung der gebotenen Hygiene- und Schutzmassnahmen statt. Dies betrifft insbesondere:

- Fachmittelschule: Fachmaturitätsprüfungen (Pädagogik)
- BM2: schriftliche Aufnahmepr

 üfung
- ZAP: schriftliche Nachprüfung

4. Massnahmen an den Mittelschulen

 a. Der Unterricht an den Mittelschulen wird vollständig durch Formen des «Distance Learning» ersetzt. Damit soll der physische Kontakt zwischen Schülerinnen und Schülern sowie Lehrpersonen reduziert werden.

«Distance Learning» bezeichnet alle Formen von ortsunabhängigem Lehren und Lernen (Erteilen von Arbeitsaufträgen, die zu Hause erledigt werden; Podcasts, Einsatz von Videosequenzen, Videokonferenzen usw.). Die Formen der Leistungsbeurteilung sind entsprechend zu erweitern, da Prüfungen in klassischer Form –

auf Papier und im Klassenverband – nicht durchgeführt werden können. Der Digital Learning Hub Sek II (http://dlh.zh.ch) und die Informatikabteilung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts unterstützen die Schulen in der Umsetzung von Fernunterricht in Bezug auf Infrastruktur und Didaktik. Entsprechende Informationen erfolgen auf separatem Weg.

- b. Lehrpersonen können so weit möglich **von zu Hause aus arbeiten**. Dem Schutz vulnerabler Lehrpersonen und Mitarbeitenden ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
- c. **Die Schulgebäude bleiben geöffnet**. Möglich ist unter Einhaltung der Hygienvorschriften und der Regeln des «Social Distancing» –, dass Lehrpersonen an der Schule arbeiten, gemeinsam den Fernunterricht vorbereiten bzw. sich bei dessen technischer Umsetzung unterstützen lassen. Möglich sind auch Betreuungsgespräche zwischen Lehrpersonen und einzelnen Schülern, sofern die entsprechenden Sicherheitsmassnahmen gewahrt bleiben.
- d. Die Schulleitungen informieren die Schülerschaft über die Hygienemassnahmen und sensibilisieren in Bezug auf die grosse Bedeutung, welche die Altersgruppe der jungen Erwachsenen bei der Eindämmung des Virus hat.
- e. Die Möglichkeit zur Prüfungseinsicht im Nachgang zur Zentralen Aufnahmeprüfung (ZAP) wird dieses Jahr auf Grund der besonderen Lage eingeschränkt: Gewährleistet ist die Einsichtnahme bei nicht bestandenen Prüfungen sowie in Fällen, in denen die Zulassung zu einem bestimmten Ausbildungstyp von der erzielten Note abhängt. Ein separates Schreiben zur ZAP erfolgt durch den ZAP-Koordinator Roland Lüthi in den nächsten Tagen.

5. Massnahmen an den Berufsfachschulen

- a. Der Unterricht an den Berufsfachschulen (inklusive Berufsmaturitätsschulen) wird vollständig durch Formen des «Distance Learning» ersetzt. Damit soll der physische Kontakt zwischen Schülerinnen und Schüler sowie den Lehrpersonen reduziert werden. «Distance Learning» bezeichnet alle Formen von ortsunabhängigem Lehren und Lernen (Erteilen von Arbeitsaufträgen, die zu Hause erledigt werden; Podcasts, Einsatz von Videosequenzen, Videokonferenzen usw.). Die Formen der Leistungsbeurteilung sind entsprechend zu erweitern, da Prüfungen in klassischer Form auf Papier und im Klassenverband nicht durchgeführt werden können.
- b. Lehrpersonen können so weit möglich von zu Hause aus arbeiten. Dem Schutz vulnerabler Lehrpersonen und Mitarbeitenden ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
- c. Die Schulgebäude bleiben geöffnet. Möglich ist unter Einhaltung der Hygienvorschriften und der Regeln des «Social Distancing» –, dass Lehrpersonen an der Schule arbeiten, gemeinsam den Fernunterricht vorbereiten bzw. sich bei dessen technischer Umsetzung unterstützen lassen. Möglich sind auch Betreuungsgespräche zwischen Lehrpersonen und einzelnen Schülern, sofern die entsprechenden Sicherheitsmassnahmen gewahrt bleiben.

Der Digital Learning Hub Sek II (http://dlh.zh.ch) und die Informatikabteilung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts unterstützen die Schulen in der Umsetzung von Fernunterricht in Bezug auf Infrastruktur und Didaktik. Entsprechende Informationen erfolgen auf separatem Weg.

- d. Die Lernenden erledigen die ihnen von der Schule zugeteilten Arbeitsaufträge nach Vorgabe der Schulen neu zu Hause und nicht im Betrieb; diese Neuregelung wurde aufgrund der sich verschärfenden Lage getroffen. Alle früheren Bestimmungen, insbesondere die Mitteilung vom 13. März 2020, sind damit aufgehoben.
- e. Die Lehrwerkstätten passen ihren Betrieb den Vorgaben zur Prävention der weiteren Verbreitung des Coronavirus an. Den Schulbetrieb organisieren sie analog zu den Vorgaben für die kantonalen Berufsfachschulen. Dort, wo Produktionsaufträge weitergeführt werden müssen, können die Lernenden weiterhin eingesetzt werden.

6. Weiteres

- a. Für BVJ-Schulen gelten die Regelungen für die Volksschule; sie werden sinngemäss übertragen.
- b. Die Bestimmungen für die kantonalen Mittel- und Berufsfachschulen gelten sinngemäss für nichtstaatlichen Mittelschulen und nichtkantonalen Berufsfachschulen, die unter Aufsicht des Kantons stehen.
- c. Die Bestimmungen für die kantonalen Berufsfachschulen gelten sinngemäss für Angebote der höheren Berufsbildung.
- d. Die überbetrieblichen Kurse sind vom Schliessungsentscheid des Bundesrates betroffen. Die zuständigen OdA sind für die Umsetzung verantwortlich. Die Kantone unterstützen sie.